


<p>Stadt Reichenbach im Vogtland Fachbereich 1 Abt. 30, Vorbeugender Brandschutz Markt 6 08648 Reichenbach</p>	<p>☎ 03765 524-3037 📄 03765 524 83037 ✉ brandschutzbehoerde@reichenbach-vogtland.de</p>	
--	---	---

Feuerwehrrichtlinie Nr. 07 Stand: 01.10.2023

**Abnahme und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen,
 Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen**

1. Allgemeines

Brandmeldeanlagen (BMA) mit Aufschaltung auf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (Integrierte Regionalleitstelle) dienen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes der Entdeckung von Bränden, schnellen Information und Alarmierung der betroffenen Personen, automatischen Ansteuerung von Brandschutz- und Betriebseinrichtungen, schnellen Alarmierung der Feuerwehr und eindeutigen Lokalisierung des Gefahrenbereiches und dessen Anzeige. Sie müssen über eine Übertragungseinrichtung (ÜE) direkt an das Einsatzleitsystem in der Integrierten Regionalleitstelle angeschlossen werden.

Für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage sind die Einhaltung der Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB) der Integrierten Regionalleitstelle Zwickau des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ verbindlich (www.rettzv-sws.de). Normative Grundlage für die Planung, Projektierung, Installation und Instandhaltung einer BMA ist die DIN VDE 0833-2 (in Verbindung mit DIN VDE 0833-1) sowie die DIN 14675.

Interne Alarmierungsanlagen (BMA/GMA) mit Aufschaltung auf einen Sicherheitsdienst (ständig besetzten Stelle) dienen im Rahmen des Brandschutzkonzeptes der Entdeckung von Bränden, schnellen Information und Alarmierung der betroffenen Personen, automatischen Ansteuerung von Brandschutz- und Betriebseinrichtungen, schnellen Alarmierung der Feuerwehr und eindeutigen Lokalisierung des Gefahrenbereiches und dessen Anzeige. Sie müssen über eine Übertragungseinrichtung (ÜE) direkt an die Sicherheitsdienstzentrale angeschlossen werden.

In Ermangelung von technischen Regeln soll eine Alarmierungsanlage (in Anlehnung an VDE 0833-2) mit einer Alarmzentrale mit Übertragungseinrichtung und blauen nichtautomatischen Meldern mit Aufschrift „Hausalarm“ ausgeführt werden. Es wird hierbei zu Grunde gelegt, dass ein Gebäudenutzer ein Schadensereignis erkennt und mit der Alarmierungsanlage die Möglichkeit hat, eine gezielte Information für Andere abzusetzen. Das folgende Handeln der informierten Nutzer ist in organisatorischen Regeln (z.B. in der Brandschutzordnung) zu definieren. Eine Alarmierungsanlage soll nach den Empfehlungen der AGBF zu Anforderungen an interne Alarmierungsanlagen/-einrichtungen errichtet werden.

2. Sonstige Festlegungen

2.1 Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen
 Die Planung muss vor Ausführung mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden BMA sind nach DIN 14675:2012-04 (Anhang S) definiert und unterliegen der SächsTechPrüfVO.

2.2 Nutzungsänderung
 Bei Nutzungsänderungen von Räumen und Gebäudebereichen sowie betrieblichen Änderungen ist die Brandschutzdienststelle zu informieren. Es muss eine erneute Prüfung und ggf. eine Änderung der Überwachung durchgeführt werden. Hierbei gelten die jeweils gültigen DIN, TAB und VDE.

2.3 Wartung und Inspektion

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen sind fortlaufend im Betriebsbuch zu dokumentieren (Pkt.5.5, VDE 0833-1).

Eine Funktionsprüfung der BMA mit Auslösung der ÜE darf nur nach vorheriger Abstimmung mit der IRLS vorgenommen werden. Eine Abmeldung der BMA in der IRLS erfolgt nur für den Zeitraum der Überprüfung der Auslösung der BMA. Eine Abmeldung der BMA aus betrieblichen Gründen ist ohne ausreichende Kompensation (z.B. Stellung von Brandsicherheitswachen, Einsatz mobiler BMA, o.ä.) nicht zulässig.

Zur vorgeschriebenen Wartung der FSD und FSE ist rechtzeitig in Absprache mit der Brandschutzdienststelle der Schlüsselträger anzufordern.

Die Funktionsprüfung der ÜE ist durch den Betreiber oder die mit der Wartung, Inspektion oder Reparatur beauftragte Firma per Fax (Anlage) rechtzeitig anzukündigen und telefonisch mit der Angabe der zur BMA gehörenden Code-Nummer zu bestätigen. Nach Ablauf der beantragten Prüfdauer wird die Anlage vom Leitsystem automatisch in den aktiven Zustand rückversetzt.

2.4 Kostenersatz

Der Kostenersatz regelt sich nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr Reichenbach im Vogtland (www.reichenbach-vogtland.de) in Bezug auf die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB), Punkt 7 sowie Anlage E, Punkt 8, der Integrierten Regionalleitstelle Zwickau des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ (www.rettzv-sws.de).

Satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr Reichenbach im Vogtland vom 09.03.2023 (Feuerwehrkostensatzung).

§ 4 Berechnung des Kostensatzes

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Reichenbach im Vogtland über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Feuerwehr Reichenbach im Vogtland (Feuerwehrkostensatzung)

	Euro/Stunde
1. Kostensätze für Leistungen des Personals der Feuerwehr	
1.1. Ehrenamtliches Personal	44,00 E
1.2. städtisches Personal	50,40 €
1.4. Personal für Brandverhütungsschau / vorbeugender Brandschutz	54,00 €
2. Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen	
2.6. Kategorie F: Führungs- / Mannschaftsfahrzeuge	48,00 €

Stadt Reichenbach im Vogtland Fachbereich 1 Abt. 30, Vorbeugender Brandschutz Markt 6 08648 Reichenbach	 03765 524-3037  03765 524 83037  brandschutzbehörde@reichenbach-vogtland.de	
---	---	---

Einverständnis-/Kostenübernahmeerklärung

Abnahme und Aufschaltung von Brandmeldeanlagen, Wartung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen
 auf der Grundlage der Feuerwehrkostensatzung vom 09.03.2023, in Bezug auf die Technischen Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (TAB), Punkt 7 sowie Anlage E, Punkt 8, der Integrierten Regionalleitstelle Zwickau des Rettungszweckverbandes „Südwestsachsen“ (www.rettzv-sws.de).

Gemäß § 1 der Feuerwehrkostensatzung sind Leistungen des Vorbeugenden Brandschutzes kostenpflichtig. Die Leistungen der Feuerwehr, für die Kosten berechnet werden, richten sich nach der Anlage der Feuerwehrkostensatzung und werden in Form eines Gebührenbescheides dem Kostenschuldner zugesandt.

Leistungsort:	 		
Leistungszeitraum:	Datum	Uhrzeit	Kilometer
Objekt/Vorgang:	 		
Bemerkung:	 		
Leistungsnehmer:	 		
		Tel:	
Kostenschuldner:	 		

Mit Unterschrift erklärt der Leistungsnehmer die Übernahme der für die oben beschriebene Leistung anfallenden Kosten gemäß Feuerwehrkostensatzung. Ist der Leistungsnehmer nicht gleich dem Kostenschuldner und wird der Gebührenbescheid nicht innerhalb der Fälligkeit beglichen, so tritt der Leistungsnehmer als Schuldner ein. Kann ein zugesagter Termin durch die Feuerwehr nicht eingehalten werden, können entstandene Kosten nicht ersetzt werden. Der Leistungsnehmer versichert hiermit weiterhin gegenüber der FF Reichenbach bzw. Stadtverwaltung Reichenbach keine Kosten geltend zu machen. Gleichzeitig erklärt der Leistungsnehmer sein Einverständnis mit der Richtlinie Nr. 07 der Brandschutzdienststelle mit Stand 01.02.2021.

Leistungsnehmer/Kostenschuldner:	
	Datum, Unterschrift

